

triesen 

mein lebens(t)raum

TARIFORDNUNG

Wasserversorgung der Gemeinde Triesen

(Anhang zum Reglement für die Wasserversorgung)

TARIFORDNUNG

Wasserversorgung der Gemeinde Triesen (Anhang zum Reglement für die Wasserversorgung)

Gestützt auf Artikel 62 des Reglements für die Wasserversorgung vom 1. Januar 2012 erlässt der Gemeinderat folgende Gebühren exkl. MWSt:

Art. 1 Anschlussgebühr

1. Die Anschlussgebühr beträgt CHF 3.50 pro m³ umbautem Raum nach SIA.
2. In der Anschlussgebühr von CHF 3.50 pro m³ ist der Wasserbezug während der Realisierung der Baute integriert.
3. Die Aufwendungen des Wasserwerks für die Installation der Provisorien werden in Rechnung gestellt.
4. Bei Sprinkleranlagen beträgt der Beitrag CHF 15.00 pro benötigten Minutenliter. Vom für die Sprinkleranlage und dem zusätzlichen Feuerwehrbedarf (nach Brandverhütungsdienst, BVD) insgesamt notwendigen Wasserbedarf kann eine Wassermenge von 1'200 Minutenliter in Abzug gebracht werden. Die Sprinklergebühr wird zusätzlich zur Anschlussgebühr gemäss Abs. 1 erhoben. Ebenso kann von der errechneten Gebühr die Anschlussgebühr gemäss Abs. 1 für das von der Sprinkleranlage erfasste Gebäudevolumen in Abzug gebracht werden. Es werden keine Rückzahlungen vorgenommen.
5. Für Gebäude mit ausschliesslich landwirtschaftlicher Nutzung beträgt die Anschlussgebühr pauschal CHF 500.00 pro Gebäude.
6. Die Anschlussgebühren werden zum Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz erhoben.

Art. 2 Benutzungsgebühr

1. Die Grundgebühr pro Jahr für überbaute Liegenschaften wird über die Grösse der Wasserzähler und dem Anteil für den Löschsutz erhoben. Für den Anteil Löschsutz wird CHF 0.04 pro m³ umbautem Raum nach SIA verrechnet.

Zählergrösse	Anteil Wasserversorgung		Anteil Löschsutz		
DN 20	CHF 40.00	+	CHF 0.04/m ³	=	Grundgebühr
DN 25	CHF 80.00	+	CHF 0.04/m ³	=	Grundgebühr
DN 32	CHF 140.00	+	CHF 0.04/m ³	=	Grundgebühr
DN 40	CHF 160.00	+	CHF 0.04/m ³	=	Grundgebühr
DN 50	CHF 180.00	+	CHF 0.04/m ³	=	Grundgebühr
DN 65	CHF 200.00	+	CHF 0.04/m ³	=	Grundgebühr
DN 80	CHF 220.00	+	CHF 0.04/m ³	=	Grundgebühr
DN 100	CHF 240.00	+	CHF 0.04/m ³	=	Grundgebühr
DN 125	CHF 260.00	+	CHF 0.04/m ³	=	Grundgebühr
DN 150	CHF 300.00	+	CHF 0.04/m ³	=	Grundgebühr
Gebäude ohne Anschluss und Zähler			CHF 0.04/m ³	=	Grundgebühr

2. Bei anderen Zählergrössen wird die Zählermiete durch die Wasserversorgung festgelegt. Bei Verbundzählern ist der Anteil Zählermiete für den grossen und den kleinen Zähler gemäss Art. 2 Abs. 1 zu entrichten.
3. Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 0.85 pro m³ Wasserbezug.

Genehmigung / Übergangs- und Schlussbestimmung

1. Diese Tarifordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 24. Januar 2012 mit GRB 021-01-12 genehmigt. Sie tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft.
2. Als Stichtag für die Ablösung der bestehenden Tarife wird der 30. Dezember 2011, 17.00 Uhr, festgesetzt. Baugesuche, die bis zu diesem Termin bei der Bauverwaltung eingehen, werden zu den bisher geltenden Tarifen verrechnet.

Die Gemeindevorsteherung